



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. März 2021

Seite 1 von 3

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

- Per E-Mail -

Aktenzeichen 311

bei Antwort bitte angeben

RR'in Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-

Marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

**Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 9.03.2021 gültigen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 9.03.2021 wird gemäß § 7 Abs. 1 der Betrieb von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung in Präsenz grundsätzlich bis zum 28.03.2021 untersagt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 26.02.2021 nicht mehr; stattdessen gelten die folgenden Regelungen.

Nachfolgend aufgeführte Präsenzangebote sind grundsätzlich untersagt:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuer-spielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit gem. SGB VIII;
- Übernachtungen in Verbindung mit Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Abweichend hiervon sind nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1 unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:

- berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen, Unterrichtungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist;
- musikalischer und künstlerischer Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern;
- Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz.

Gleichermaßen sind nachfolgende Angebote gemäß § 7 Abs. 1a unter Beachtung der Kontaktbeschränkungs- sowie Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen nach §§ 2 bis 4a zulässig:

- Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe;
- über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
- Angebote der Jugendförderung für Gruppen von höchstens fünf jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren;
- Angebote im Freien für Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren.

Bei allen zulässigen Bildungsangeboten in Präsenz nach § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden, muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 b eine medizinische Maske getragen werden. Bei Angeboten im

Freien ist mindestens eine Alltagsmaske zu tragen (§ 3 Abs. 2a CoronaSchVO).

Seite 3 von 3

Darüber hinaus sind sportorientierte Angebote der Jugendarbeit gemäß § 9 Abs. 1 auf Sportanlagen im Freien von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zulässig.

Die Durchführung von Maßnahmen in den oben genannten Angebotsformen, die eine Präsenz der Beteiligten nicht erforderlich machen, z.B. digitale- oder online-Formate, ist zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Schattmann